

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie
(englische Bezeichnung: Psychotherapy Specialized in Cognitive-Behavioral
Therapy)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 30.06.2015

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 02.08.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 4 und 6, 61 Abs. 2 und 3 sowie 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Der gebührenpflichtige Masterstudiengang Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie ermöglicht Studierenden im Anschluss an ein einschlägiges Hochschulstudium eine Qualifizierung für Berufspositionen mit komplexem Anforderungsprofil. ²Mit dem Studium werden die Absolventinnen/Absolventen so qualifiziert, dass sie befähigt sind, mit Menschen mit psychischen Problemen und psychischen Störungen in psychologischen, klinisch-psychologischen und insbesondere psychiatrischen Tätigkeitsfeldern zu arbeiten und beraterische und psychotherapeutische Leistungen zu erbringen.
- (2) ¹Der Masterstudiengang vermittelt anwendungs- und wissenschaftsorientierte Kenntnisse und Handlungskompetenzen der Psychotherapie und der klinischen Psychologie. ²Er beinhaltet die theoretischen Inhalte der Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeutin/zum psychologischen Psychotherapeuten, die im Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) festgelegt sind.
- (3) ¹Das Masterstudium vermittelt auch Mental-Health bezogenes Grundlagenwissen. Ziel ist, dass die Absolventinnen/Absolventen Psychotherapie aus Mental-Health-bezogenen Perspektiven in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern implementieren

können. ²Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem sich anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie sind:
1. ²Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums der Psychologie, das das Fach/Modul *Klinische Psychologie* einschließt, an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Ein unmittelbarer Zugang zum Masterstudium besteht, wenn der Bewerber/die Bewerberin eines abgeschlossenen Studiums der Psychologie, das das Fach/Modul *Klinische Psychologie* einschließt, an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses die Prüfungsgesamtnote von 1,3 oder besser nachweisen kann und zudem die Kriterien nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 erfüllt sind; darüber hinaus hat der Bewerber/die Bewerberin zur eigenen Orientierung über die Anforderungen im Masterstudiengang am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 teilzunehmen, wobei keine Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt.
 2. ⁴Der Nachweis weiterer, mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte umfassender Kompetenzen, die in Fächern/Modulen mit explizitem Bezug zur Psychologie nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Erststudiums, sofern es sich dabei um ein Bachelorstudium gehandelt hat, bzw. im Rahmen eines gleichwertigen Abschlusses erworben wurden. ⁵Mindestens neun der in den Sätzen 1 und 2 geforderten ECTS-Kreditpunkte müssen hierbei auf das Fach/Modul *Klinische Psychologie* entfallen.
 3. ⁶Belege, dass die eingereichten Qualifikationen die Bedingungen zur Zulassung zur staatlichen Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) der Regierung von Oberbayern in derzeit gültiger Fassung erfüllen.
 4. ⁷Der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen qualifizierten praktischen Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss nach Nr. 1.
 5. ⁸Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 sowie über das Vorliegen der mit den Nrn. 2 und 3 geforderten Kompetenzen entscheidet die Prüfungskommission (§ 10) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und des Psychotherapeutengesetzes. ²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule München einzureichen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 dient dazu, die masterstudiengangsspezifischen Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen. ²Es erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 30- bis 45-minütigen Auswahlgespräches, dessen Inhalte und Dauer die Prüfungskommission festlegt. ³Gegenstände des Auswahlgespräches sind Grundlagenkenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Psychologische Diagnostik psychischer Störungen: Klassifikationssysteme, z. B. ICD-10, DSM-V; Verhaltenstherapeutische Diagnostik, z. B. Verhaltensanalyse, störungsspezifische Diagnostik bei psychischen Problemen;
 - b) Psychosoziale Interventionsformen: Beratungsmethoden und psychotherapeutische Verfahren, wie Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie und deren Basisvariablen (z. B. Empathie, Wertschätzung, Kongruenz und Selbstexploration); Phasen von Beratungs- und therapeutischen Prozessen; Krisenintervention; Wirkfaktoren der Psychotherapie (z. B. Ressourcenorientierung, Beziehungsgestaltung, Problemaktualisierung und -klärung);
 - c) Strukturen des Gesundheitsversorgungssystems: Stationäre Versorgung von Menschen mit psychischen Problemen (Psychiatrie, Psychosomatik); ambulante Versorgung von Menschen mit psychischen Problemen (psychologische Psychotherapie, psychosoziale Beratung, Krisenintervention).
- ⁴Hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. ⁵Da in diesem Masterstudiengang die Bereitschaft jeder/jedes Studierenden, sich mit interpersonellen und intrapsychischen Prozessen auseinanderzusetzen, ganz besonders gefordert ist, wird während des Auswahlgespräches auch die persönliche Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, sprich deren Bereitschaft zur Reflexionsfähigkeit, Belastbarkeit und Kooperationsfähigkeit hinterfragt. ⁶Für die Bildung des Gesamturteils nach Abs. 3 Satz 3 werden die Kriterien nach Satz 3 Buchst. a bis c mit jeweils 20% und das Kriterium nach Satz 5 mit 40% gewichtet.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, deren Mitglieder von der Prüfungskommission bestellt werden und die Lehraufgaben im Masterstudiengang Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie wahrnehmen. ²Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor der Fakultät für Angewandte Sozialwissen-

schaften der Hochschule München sein. ³Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

- (4) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgespräches, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings und der Prüfenden sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern i. d. R. innerhalb eines Monats bekannt gegeben. ²Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber abgelehnt, ist dies ihr/ihm gegenüber schriftlich zu begründen.
- (6) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ³Dies entspricht einem Vollzeitstudium von zwei theoretischen Studiensemestern. ⁴Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 ECTS-Kreditpunkte erworben werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und/oder Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module des Studiums, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden) und die Form der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Alle Module des Masterstudienganges sind Pflichtmodule. ²Diese sind für alle Studierenden des Studienganges verbindlich.

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache soweit diese nicht Deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist und
 4. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München besteht und vom Fakultätsrat ernannt wird.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet Psychotherapie in der Psychiatrie bzw. Psychotherapie und Mental Health oder in Klinischer Psychologie selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten im Masterstudiengang.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gewähren, wenn diese wegen Krankheit oder anderer von der/dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. ³Die Verlängerung der Bearbeitungszeit soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0; (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 6 Abs. 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Endnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „MA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie (Psychotherapy Specialized in Cognitive-Behavioral Therapy) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) LVS ^{1,2}	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veran- staltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,3}
	Einführung in das Studium, Räumlichkeiten, Bibliothek, Recherche, eLearning	Introducing the curriculum, facilities, library services and eLearning	10	0	SU	---
Modul 1	Grundlagen und Voraussetzungen von Psychotherapie	Basics and prerequisites of psychotherapy	70	5	SU, S	KI, 120
Modul 2	Krankheitslehre und Grundlagen der Psychotherapie sowie Prävention und Rehabilitation	Description and classification of mental disorders (Nosology), foundations of psychotherapy, prevention and rehabilitation	70	5	S	StA ⁴
Modul 3	Methoden der Diagnostik, Evaluation und Psychotherapieforschung	Clinical Diagnostics, evaluation and methods of psychotherapy research	70	5	S, PÜ	Kol, 20 ⁵
Modul 4	Medizinische und pharmakologische Grundlagen der Psychotherapie	Medical and pharmacological basics of psychotherapy	60	5	SU, S	KI, 120
Modul 5	Diagnostik und Behandlungsplanung	Diagnostics and pharmacological basics of psychotherapy	80	5	SU, S, PÜ	StA ⁴
Modul 6	Rahmenbedingungen der Psychotherapie und Behandlungskonzepte	The social and political context of psychotherapy, treatments concepts and paradigms	80	5	SU, S, PÜ	Kol, 20 ⁵
Modul 7	Grundlagen psychotherapeutischer Entscheidungsprozesse und Praxisforschung (Wissenschaftswerkstatt I)	Basics of decision processes in clinical intervention strategies	85	5	S, PÜ	Kol, 20 ⁵
Modul 8	Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie sowie Krisenintervention	Strategies of short-term and long-term psychotherapy, crisis intervention	80	5	SU, S, PÜ	StA ⁴
Modul 9	Spezielle Interventions- und Behandlungsverfahren (Kinder, Jugendliche, Paare, Familien) und Interventionsforschung (Wissenschaftswerkstatt II)	Special treatment measures for children, adolescents, couples and families	107	5	S, PÜ - Proj	Kol, 20 ⁵
Modul 10	Masterarbeit	Master's Thesis		15		MA
Gesamtsumme der Lehrveranstaltungsstunden und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 4. Studiensemester):			712	60		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² Der aufgrund § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16.06.1989 (BGBl. I S. 1311) in derzeit geltender Fassung zu erbringende Stundennachweis erfolgt anhand eines Studienbuches, für dessen Führung jede/jeder Studierende selbst verantwortlich ist.
- ³ ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ⁴ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine betreute schriftliche Ausarbeitung (mindestens 12 DIN A 4 Seiten) zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden [von / im Einvernehmen mit] der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁵ Gegenstand des Kolloquiums sind [die] Inhalte des jeweiligen Moduls, die im Rahmen eines Fachgespräches abgeprüft werden.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	PÜ	Praktische Übungen
Kl	Klausur	S	Seminar
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LVS	Lehrveranstaltungsstunden	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit		